



RUNDSCHREIBEN 4/2017

Themenschwerpunkte

- Verrechnung von Steuerguthaben mittels Einzahlungsmodell F24
- Pflicht zur telematischen Versendung

Sehr geehrter Mandant,

die Eilverordnung zum Nachtragshaushalt (DL Nr. 50/2017) hat mit Inkrafttretung und somit bereits mit **24. April 2017** neue Maßnahmen gegen die widerrechtliche Verrechnung von Steuerguthaben erlassen.

Inhaber einer MwSt.-
Nummer

Alle Inhaber einer Mehrwertsteuernummer (Freiberufler, Einzelunternehmen, Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften usw.) müssen ab nun zwingend **sämtliche** Zahlungen mittels Einzahlungsmodell F24, auf denen **Verrechnungen** von Steuerguthaben vorgenommen werden über die **Plattform der Einnahmenagentur** (Entratel oder Fisconline) durchführen.

Diese Verpflichtung gilt für jeden Verrechnungsbetrag und somit unabhängig davon, ob es sich um teilweise Verrechnungen (mit einem positiven Endsaldo) oder gänzliche Verrechnungen (Null-F24) handelt.

Somit dürfen **Verrechnungen von Guthaben** der Einkommensteuern, der Körperschaftsteuer, der Quellensteuern (u.a. Kodex 1040, 1038), Ersatzsteuern, Wertschöpfungssteuer IRAP, sowie steuerliche Förderungen und Gutschriften, wie z. B. Steuerguthaben für Autotransporteure (Steuerkodex 6819) oder Steuergutschrift Verbrauchsteuer auf Dieseltreibstoff (Steuerkodex 6740), **NICHT** mehr über **Homebanking**, sondern **ausschließlich** über den **telematischen Kanal der Einnahmenagentur** versendet werden bzw. über einen autorisierten Vermittler (z. B. Kanzlei Lanthaler+Berger+Bordato+Partner oder Lohnberater).

Es ergeben sich daraus folgende Situationen:

Organisation LBBP

A) Jene Kunden, für welche unsere **Kanzlei** bereits heute sämtliche Einzahlungsmodelle F24 telematisch versendet, sind von dieser Änderung **nicht betroffen**, d.h. wir kümmern uns um die Einhaltung dieser Neuerungen.

B) Jene Kunden, welche einige oder alle Einzahlungsmodelle F24 bis heute **selbst per Homebanking versendet haben**, müssen sich umgehend den Zugang zur Plattform der Einnahmenagentur besorgen und zukünftige Versendungen mit der **Verwendung von Steuerguthaben** müssen darüber erfolgen. Die Zahlung über Homebanking kann ausschließlich für Einzahlungsmodelle **ohne Verrechnung von Steuerguthaben** beibehalten werden.

Auftragserteilung

Sämtliche von unserer Kanzlei ab heute erstellten Einzahlungsmodelle (z. B. Mehrwertsteuer, Einkommenssteuer IRPEF und IRES, Wertschöpfungssteuer IRAP usw.) werden somit **NICHT** mehr an den Kunden zur Selbsteinzahlung übermittelt, sondern von uns elektronisch versendet.

Sollten Sie uns den diesbezüglichen **Auftrag nicht erteilen**, da Sie die Versendung der

Einzahlungsmodelle selbst vornehmen und sich den Zugang zur Plattform der Einnahmenagentur besorgen bzw. bereits darüber verfügen, dann ersuchen wir Sie uns dies schriftlich

innerhalb **Montag, den 8. Mai 2017**

mitzuteilen, andernfalls betrachten wir dies als Auftragserteilung.

Vom Kunden selbst erstellte Einzahlungsmodelle (z. B. Quellensteuer bei Freiberuflerrechnungen) können weiterhin über Homebanking eingezahlt werden, jedoch immer **OHNE Verrechnung** von **Steuerguthaben**.

Privatpersonen

Privatpersonen können die Einzahlungsmodelle F24 mit Verrechnung und einem **positivem Saldo** (also mit einer Restschuld) weiterhin mittels Homebanking versenden. Der Vordruck F24 mit Saldo Null ist dagegen weiterhin nur über den telematischen Kanal der Einnahmeagentur zu versenden oder über einen autorisierten Vermittler (z.B. unsere Kanzlei). Einzahlungsmodelle **ohne Verrechnung** können auch weiterhin in **Papierform** bei der Bank abgegeben werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.